KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

19. Mai 2021

Covid-19-Pandemie; Öffnungspaket IV; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Einladung, im Rahmen der Anhörung zum Öffnungsschritt IV Stellung nehmen zu können.

1. Vorbemerkungen

Der Aargauer Regierungsrat begrüsst das Öffnungspaket IV des Bundesrats.

2. Stellungnahme zu den Fragen

Zu Ihren Fragen antwortet der Aargauer Regierungsrat wie folgt:

2.1 Phasenwechsel

Zur Frage 1

"Ist der Kanton mit dem Wechsel von Phase 1 zu Phase 2 gemäss Drei-Phasen-Modell per 31. Mai 2021 einverstanden?"

Ja.

2.2 Öffnungsschritt IV

Zur Frage 2

*"Ist der Kanton **grundsätzlich** mit dem Öffnungsschritt IV einverstanden?"*

Ja.

Zur Frage 3

*"Ist der Kanton mit der Aufhebung der **Homeoffice-Pflicht** unter der Voraussetzung repetitiver Testung einverstanden?"*

Nein.

Bemerkungen

Der Kanton Aargau beantragt eine generelle Umwandlung der Homeoffice-Pflicht in eine Homeoffice-Empfehlung ohne weitere Auflagen für die Unternehmen und Betriebe. Nach dem Vorschlag des Bundesrats soll demgegenüber die Aufhebung der Homeoffice-Pflicht an eine Verpflichtung zu regelmässigen, wöchentlichen Massentests in den Unternehmen und Betrieben gebunden werden. Dieser Vorschlag wird aus Sicht des Kantons Aargau zu Ungleichheiten führen. Die Verfügbarkeit und Kapazitäten für Massentests sind je nach Kanton unterschiedlich: Der Kanton Aargau legt den Fokus auf das "risikobasierte Testen" und nimmt daher vorwiegend solche Unternehmen in sein Testprogramm auf. Zudem ist es für kleine Unternehmen eine ziemliche Herausforderung, Testmöglichkeiten einzurichten, was ebenfalls zu den erwähnten Ungleichheiten beitragen wird. Der Aufbau einer Testlogistik ist zudem mit Kosten verbunden. Und schliesslich sollen Mitarbeitende, die sich vor Ort schützen können, nicht am repetitiven Testen teilnehmen müssen.

Zur Frage 4

"Ist der Kanton mit den Erleichterungen für Präsenzveranstaltungen im Tertiärbereich unter Voraussetzung repetitiver Testungen einverstanden?"

Nein.

Begründung

Der kursorische Semesterschluss ist am 4. Juni 2021, die neue Regelung kann also gar nicht zum Tragen kommen. Neuer Semesterbeginn ist am 19. September 2021, also auch hier nur noch zwei Wochen bis zum Auslaufen des Repetitiven Testens Ende September 2021. Zur Klärung und Vereinfachung der Situation sollte generell auf die Bedingung Repetitives Testen verzichtet werden.

"*Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Regelungen zu **Veranstaltungen** einverstanden:*

- *Veranstaltungen allgemein? "*

  Ja.

- *"Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung und religiöse Veranstaltungen?"*

  Ja.

- *"Publikumsveranstaltungen?"*

  Ja.

- *"Private Veranstaltungen?"*

  Nein.

  Bemerkungen

  Die Anzahl Personen sollte auf 20 Personen in Innenräumen und 30 Personen draussen erhöht werden. Die Beibehaltung der bisherigen maximalen Personenzahl ist unverhältnismässig verglichen mit der Erhöhung der Personenzahl in allen anderen Veranstaltungskategorien.

- *"Menschenansammlungen?"*

  Ja.

Zur Frage 5

*"Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Regelungen zu **Sport- und Kulturaktivitäten** einverstanden:"*

- *Erhöhung der Gruppengrösse?"*

  Ja.

- *"Sport und Kultur innen?"*

  Ja.

- *"Kontaktsport?"*

  Ja.

- *"Publikum bei Wettkämpfen und Aufführungen im Amateurbereich?"*

  Ja.

- *"Chorkonzerte?"*

  Ja.

- *"Wettkämpfe?"*

  Nein.

  Begründung

  Während Wettkämpfe in Mannschaftsspielsportarten mit Körperkontakt mit bis zu 50 Personen möglich werden, bleiben Wettkämpfe in allen anderen Outdoor-Sportarten auf 30 Personen beschränkt. Gerade für Outdoor-Sportarten ohne Körperkontakt (Rad, Golf, Tennis, viele Leichtathletik-Disziplinen, Klettern, Orientierungslauf, Reiten, Segeln usw.) ist diese Ungleichbehandlung nicht nachvollziehbar. Eine substanzielle Erhöhung der Maximalzahl von Teilnehmenden an Outdoor-Wettkämpfen erscheint uns ganz grundsätzlich vertretbar, wenn man die aktuelle epidemiologische Entwicklung betrachtet. Zudem ist bekanntlich davon auszugehen, dass ab 1. Juli 2021 wieder Sportwettkämpfe mit bis zu 3'000 Teilnehmenden stattfinden können (siehe dazu Entwurf Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie [Covid-19-Verordnung besondere Lage]: Grossveranstaltungen sowie Pilotprojekte für Veranstaltungen bis 600 Personen). **Wir sehen deshalb eine Erhöhung der maximalen Teilnehmendenzahl im Öffnungsschritt IV auf 100 Personen für sämtliche Outdoor-Wettkämpfe als vertretbar.** Lauf- und Radsportveranstaltungen im Freien umfassen eine örtliche und zeitliche Dimension, die mit Freiluftsportarten auf einem Spielfeld nicht verglichen werden können. Die Grösse eines Startblocks (30 Personen) richtet sich nach den neu vorgeschlagenen Gruppengrössen im Sport. Dank der Zeitmessung inkl. Zwischenzeitmessungen können Sportlerinnen und Sportler, die zusammen mit einer infizierten Person gerannt sind, effizient eruiert werden.

Artikel	Antrag	Kommentar / Bemerkungen
Art. 6e Abs. 2 lit. a	Die Aktivitäten dürfen als Einzelperson oder in Gruppen von höchstens ~~30~~ 100 Personen ausgeübt werden; ~~bei Wettkampfspielen von Mannschaftssportarten in nationalen oder regionalen Ligen liegt die Obergrenze bei 50 Personen~~. Bei Lauf- und Radsportveranstaltungen im Freien dürfen 30 Personen pro 10 Minuten starten, die Obergrenze liegt bei 300 Personen pro Halbtag.	

Zur Frage 6

*"Ist der Kanton mit der Öffnung der **Thermalbäder und Wellnesseinrichtungen** einverstanden?"*

Ja.

Zur Frage 7

*"Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Regelung für die Kapazitätsbeschränkung in **Läden** einverstanden?"*

Ja.

Zur Frage 8

*"Ist der Kanton mit der Öffnung der **Innenbereiche von Restaurants** einverstanden?"*

Grundsätzlich ja, mit nachfolgenden Bemerkungen und Änderungsanträgen:

Allgemein
In Art. 9 Abs. 1bis wird von den kantonalen Behörden verlangt, dass die Einhaltung der Schutzkonzepte, namentlich in Restaurationsbetrieben, regelmässig kontrolliert werden. Dabei soll der Gesetzgeber die Anliegen der Kantone gebührend berücksichtigen und die rechtlichen Anforderungen so gestalten, dass sie vollziehbar sind.

Artikel	Antrag	Kommentar / Bemerkungen
Art. 3b Abs. 2 Bst. d	Gäste von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, wenn sie an ihrem Tisch sitzen	Wie im Aussenbereich ist es auch im Innenbereich nicht realistisch, dass die Gäste dauernd die Gesichtsmasken an- und ausziehen. Diese Anforderung würde kaum eingehalten. Sie ist nicht vollziehbar und praxisfremd. Wenn die erhöhte Gefahr in Innenräumen begrenzt werden soll, dann soll dies über eine strikte Abstandspflicht zwischen den Gästegruppen geschehen.

Art. 5a Abs. 2 Bst. d	Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten in Restaurants ersatzlos streichen	Die Anforderung wird durch Anhang 1 Ziffer 4.5 verwässert und schafft für Restaurationsbetriebe Unklarheit: müssen nun die Kontaktdaten jeder Person oder nur einer Person je Gästegruppe erhoben werden? Zudem werden die Kontaktdaten bereits heute in der Systemgastronomie nicht systematisch erfasst. Soweit uns bekannt, werden diese Daten auch nicht genutzt, da aufgrund der Abstandspflicht keine benachbarte Gästegruppe in Quarantäne muss. So lange sich die Gäste also nicht mischen und nur sitzend konsumieren dürfen, macht die Erhebung der Kontaktdaten in Restaurants keinen Sinn.
Art. 5a Abs. 5	Verpflegungsbetriebe, inkl. Take away und Lieferdienste, müssen zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr geschlossen sein; davon ausgenommen sind Restaurationsbetriebe für Unternehmen, die im Schichtbetrieb 24 Stunden tätig sind.	Es ist nicht ersichtlich, warum die Anforderung bereits wieder geändert wird. Wenn die Beschränkung der Öffnungszeiten wichtig ist, um die Pandemiesituation zu stabilisieren, dann soll sie für alle Verpflegungsbetriebe gleichermassen gelten, auch für Take aways und Lieferdienste. Alles andere ist praxisfremd und nicht vollziehbar. Wenn die Einschränkung der Öffnungszeiten jedoch nicht mehr nötig ist, dann soll sie für alle Betriebsarten aufgehoben werden. Dann gilt bezüglich Öffnungszeiten wieder kantonales Recht.

Zur Frage 9

*"Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Regelung zur **Kontaktquarantäne** einverstanden?"*

Grundsätzlich ja mit nachfolgenden Bemerkungen und Änderungsantrag:

Bemerkungen

Zur Umsetzung in den Kantonen ist die Publikation einer aktuellen Liste der zugelassenen Impfungen sowie der entsprechenden Anwendungsvorgaben in der Schweiz, der Europäischen Union sowie gemäss WHO Emergency use-Liste zwingend. Diese Publikation ist vom Bund vorzunehmen.

Änderungsantrag

Im neu vorgeschlagenen Art. 3d Abs. 2 Bst. c der Covid-19-Verordnung besondere Lage wird bei den Ausnahmen von der Kontaktquarantäne wie im aktuellen Recht (Art. 3d Abs. 2 Bst. b) die unklare Beschreibung der "Tätigkeit, die für die Gesellschaft von grosser Bedeutung ist und bei der ein akuter Personalmangel herrscht" verwendet. Der Entwurf der Erläuterungen liefert diesbezüglich keinen Aufschluss, welche Tätigkeiten beispielsweise darunter zu verstehen sind. Im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit wäre es zu begrüssen, wenn dies (mit Beispielen) im Anhang zur Verordnung oder zumindest in den Erläuterungen näher ausgeführt oder andernfalls mit einer kantonalen Bewilligungspflicht verknüpft wird. Dementsprechend beantragen wir eine solche Konkretisierung.

Zur Frage 10

*"Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Regelung zur **Reisequarantäne** einverstanden?"*

Ja.

Bemerkungen

Zur Umsetzung in den Kantonen ist die Publikation einer aktuellen Liste der zugelassenen Impfungen sowie der entsprechenden Anwendungsvorgaben in der Schweiz, der Europäischen Union sowie gemäss WHO Emergency use zwingend. Diese Publikation ist vom Bund vorzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Kopie
- br-geschaefte_covid@bag.admin.ch